

Titus Dittmann Stiftung

Tätigkeitsbericht 2013



Inhalt

1. Vorbemerkungen
Zweck und Ziele der Titus Dittmann Stiftung
2. Organisatorische Veränderungen innerhalb der Stiftung seit Gründung
 - 2.1. Vorstand
 - 2.2. Kuratorium
3. Rechtliche Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Tätigkeit der Stiftung
 - 3.1. Aufgaben der Stiftung gem. Satzung
 - 3.2. Aufgaben der Stiftung unter Berücksichtigung des Grundgesetzes, der Abgabenordnung sowie des Sozialgesetzbuches VIII im Kontext des gemeinnützigen Satzungszwecks Jugendhilfe:
 - 3.2.1. Abgabenordnung
 - 3.2.2. Sozialgesetzbuch VIII – Jugendhilfe
 - 3.2.2.1. Begriff der Jugendhilfe gem. § 1 SGB VIII
 - 3.2.2.2. Ziel der Jugendhilfe
 - 3.2.2.3. Aufgaben der Jugendhilfe
 - 3.2.2.3.1. Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
 - 3.2.2.3.1.1. Jugendarbeit in Sport
 - 3.2.2.3.1.2. Internationale Jugendarbeit
 - 3.2.2.3.2. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
 - 3.2.2.3.3. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
4. Ideeller Bereich
 - 4.1. Vorbemerkungen und Erläuterungen zur Situation der Titus Dittmann Stiftung im Kalenderjahr 2013
 - 4.2. Albanien

- 4.3. Tansania
- 5. Vermögensverwaltung
- 5.1. Entwicklung der Marke skate-aid
- 5.2. Lizenzverträge
- 5.3. Abschluss Kooperationsverträge skate-aid
- 6. Abschließende Bewertung

- Anhang Auszug aus Musterprozess bezogen auf Ausgestaltung der Skateboardworkshops sowie das Belohnungssystem

1. Vorbemerkungen

Zweck und Ziele der Titus Dittmann Stiftung

Für Titus Dittmann, den Stifter und ersten Vorstandsvorsitzenden der Titus Dittmann Stiftung, dreht sich seit über 30 Jahren alles um das Thema Skateboarding. Dabei hat Titus Dittmann schon sehr früh in seiner Zeit als Lehrer die enorme pädagogische Kraft des Rollbretts erlebt. Denn Skateboarding kennt weder Grenzen noch Krieg, Hautfarbe oder Hass, arm oder reich: Skateboarding verbindet und wirkt insbesondere in der Orientierungsphase bei Jugendlichen sinn- und identitätsstiftend. So fördert Titus Dittmann schon lange neben nationalen auch internationale Skateboard-Projekte.

Als Titus Dittmann Ende 2008 eine Initiative in Kabul unterstützte, wurde noch einmal ganz deutlich, wie ideal das Skateboard auch in Krisengebieten einsetzbar ist. Nach der ersten Afghanistan-Reise war klar, dass er noch mehr bewegen möchte. Mit der Titus Dittmann Stiftung will der Stifter diese Kraft des Skateboards als erlebnispädagogisches Mittel und dessen ganzes Potenzial nutzen, um den Kindern und Jugendlichen Hoffnung auf vier Rollen zu bringen und Kindern ohne Kindheit sowie Jugendlichen ohne Perspektive ein Stück Lebensfreude und Zuversicht zu ermöglichen und ihre Lebensumstände nachhaltig positiv zu verändern. Durch den Aufbau von Skateboardanlagen sowie einer angegliederten pädagogischen Betreuung soll die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen gefördert und ihnen positive Alternativen zu Perspektivlosigkeit, Kriminalität, Rassismus und Drogen aufgezeigt werden - ob in Afghanistan, Afrika, Asien und auch weiterhin bei der Arbeit in Deutschland.

Mit diesem Ziel wurde die Titus Dittmann Stiftung im Jahr 2009 gegründet.

2. Organisatorische Veränderungen innerhalb der Stiftung seit Gründung

2.1. Vorstand

Im Juni 2013 hat Titus Dittmann sein Amt als Vorstandsvorsitzender der Titus Dittmann Stiftung aus unterschiedlichen Gründen niedergelegt. Das Amt des Vorstandsvorsitzenden wurde ab diesem Tag von dem bisher stellvertretenden Vorstand, Herrn Torben Oberhellmann, übernommen. Als stellvertretender Vorstand wurde Herr Maximilian Benzin bestellt.

2.2. Kuratorium

Im April 2011 trat Julius Dittmann aus dem Kuratorium aus. Jeanette Reder übernahm diese Position für die verbleibende Amtszeit.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Tätigkeit der Stiftung

3.1. Aufgaben der Stiftung gem. Satzung

Der Zweck der Stiftung ist gem. § 2 Abs. 1 der Satzung die Durchführung von **Jugendhilfe** in Münster und weltweit sowie die Beschaffung von Mitteln für Körperschaften des öffentlichen Rechts und steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts zur Unterstützung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe in Münster sowie weltweit.

Gem. § 2 Abs. 2 der Satzung kann der Stiftungszweck „Jugendhilfe“ insbesondere durch die folgenden Maßnahmen verwirklicht werden:

- a. **Aufbau und Unterhaltung** sowie **Förderung des Aufbaus und der Unterhaltung von Skateboardparks**, mit kostenfreiem Zugang sowie einer pädagogischen Betreuung und strukturierten Freizeitgestaltung für Jugendliche und Kinder unabhängig von deren Alter, Religion, Hautfarbe, sozialer Schicht und Geschlecht
- b. **Kostenfreie Überlassung von Skateboards, Zubehör und Schutzausrüstung**,
- c. Durchführung sowie Förderung der Durchführung von kostenlosem **Skateboardunterricht**,
- d. Durchführung und Förderung von kostenlosen **nationalen und internationalen Sportveranstaltungen**,
- e. Durchführung und Förderung von **Jugendaustauschprogrammen** zum Zwecke des Abbaus kultureller Barrieren und von Vorurteilen,
- f. Durchführung sowie Förderung der Durchführung von kostenlosen **Workshops zu sozialen Missständen wie AIDS, Drogenmissbrauch, Rassismus und Umweltverschmutzung**,
- g. Förderung von sonstigen Projekten und Durchführung sonstiger **Maßnahmen die geeignet sind, Jugendliche zu stützen, ihre individuelle und soziale Entwicklung zu fördern, Hoffnung zu bringen, ihnen eine Lebens- und Orientierungshilfe zu geben sowie ihnen neue Sichtweisen zu eröffnen und Gleichberechtigung zu fördern**,

3.2. Aufgaben der Stiftung unter Berücksichtigung des Grundgesetzes, der Abgabenordnung sowie des Sozialgesetzbuches VIII im Kontext des gemeinnützigen Satzungszwecks Jugendhilfe

Bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben hat die Titus Dittmann Stiftung die einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung, des Sozialgesetzbuches VIII (nachfolgend kurz „SGB VIII“) sowie des Grundgesetzes zu beachten.

3.2.1. Abgabenordnung

Gemäß der Legaldefinition des § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung verfolgt eine gemeinnützige Organisation gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

In § 52 Abs. 2 AO werden sodann die wichtigsten gemeinnützigen Zwecke aufgezählt.

Hiernach ist als Förderung der Allgemeinheit unter Ziff. 4 die Förderung der Jugendhilfe anzuerkennen.

Die Jugendhilfe selbst ist im SGB VIII geregelt. Die Zielgruppe der Jugendhilfe ist hingegen im UStG definiert. Zu Jugendlichen werden gem. § 4 Nr. 23 UStG Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gerechnet. Mithin richtet sich die Jugendhilfe an Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die tatsächliche Geschäftsführung der Titus Dittmann Stiftung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks „Jugendhilfe“ gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, welche die Satzung über die Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen enthält. (vgl. Schauhoff, Stephan. Handbuch der Gemeinnützigkeit. § 8 Rn. 1)

3.2.2. SGB VIII - Jugendhilfe

3.2.2.1 Begriff der Jugendhilfe gem. § 1 SGB VIII -

Gesetzliche Regelung:

„§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein **Recht auf Förderung seiner Entwicklung** und auf **Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit**

[...]

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. **junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern** und dazu beitragen, **Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,**
2. **Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,**
3. **Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,**
4. *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“*

3.2.2.2. Ziel der Jugendhilfe

Ziel der Jugendhilfe ist gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII die Förderung der Entwicklung des jungen Menschen und Erziehung zu einer Persönlichkeit, die eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig handelt.

Dieses Ziel steht im Einklang mit den Grundrechten der Jugendlichen, insbesondere mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz („Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“) und Art. 2 Abs. 1 GG („Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“).

3.2.2.3. Aufgaben der Jugendhilfe

Die Jugendhilfe muss die individuelle und soziale Entwicklung des jungen Menschen fördern. In § 2 SGB VIII werden die konkreten Aufgaben der Jugendhilfe aufgeführt. § 2 SGB VIII hat den folgenden Wortlaut:

„(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. **Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),**
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),

5. *Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),*
6. *Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).*
- (3) *Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind*
 1. *die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),*
 2. *weggefallen*
 3. *die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§ 44),*
 4. *die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),*
 5. *die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),*
 6. *die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50),*
 7. *die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),*
 8. *die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),*
 9. *die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),*
 10. *die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zu Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),*
 11. *Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),*
 12. *Beurkundung (§ 59),*
 13. *die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60)."*

Absatz 1

In Absatz 1 wird zunächst zwischen „Leistungen“ und „anderen Aufgaben“ unterschieden, welche von der Jugendhilfe umfasst sind. „Leistungen“ sind folgend unter Absatz 2 aufgeführt, die „anderen Aufgaben“ werden unter Absatz 3 aufgeführt. Bei diesen in Absatz 2 und 3 aufgeführten Aufgaben handelt es sich um die Kernaufgaben der Jugendhilfe.

Da die Titus Dittmann Stiftung „Leistungen“ nach Absatz 2 erbringt, wird auf die „anderen Aufgaben“ nach Absatz 3 nicht weiter eingegangen und somit auch nicht auf die praktischen Auswirkungen der Unterscheidung zwischen „Leistungen“ und „anderen Aufgaben“.

Absatz 2

Die Arbeit der Titus Dittmann Stiftung konzentriert sich auf Tätigkeiten gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 –

- Angebote der Jugendarbeit,
- der Jugendsozialarbeit und
- des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

3.2.2.3.1. Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Die Jugendarbeit ist ein integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe. Sie hat in § 11 SGB VIII ihre rechtliche und fachliche Orientierung.

In § 11 Abs. 1 SGB VIII ist das Folgende geregelt:

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den

Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen."

Die Schwerpunkte der Jugendarbeit werden in § 11 Abs. 3 wie folgt festgelegt:

- Außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- **Jugendarbeit in Sport, Spiel** und Geselligkeit
- Arbeitswelt-, Schul- und Familienbezogene Jugendarbeit
- **Internationale Jugendarbeit**
- Kinder- und Jugendberatung
- Jugendberatung

Die Arbeit der Titus Dittmann Stiftung konzentriert sich primär auf

- die Jugendarbeit in Sport und Spiel sowie
- die internationale Jugendarbeit.

Somit soll im Weiteren das Hauptaugenmerk auf diese beiden Bereiche der Jugendarbeit gelegt werden.

3.2.2.3.1.1. Jugendarbeit in Sport und Spiel

Jugendarbeit in Sport und Spiel dient dazu den sozialen Umgang junger Menschen untereinander einzuüben. Die sportliche Betätigung dient damit lediglich als Mittel zum Zweck. Die positive physische und psychische Auswirkung auf die Entwicklung der Jugendlichen ist ein Nebeneffekt, der begrüßt wird. Die Jugendarbeit in Sport ist jedoch nicht mit der Tätigkeit von Sportvereinen vergleichbar, bei denen der reine Leistungssport im Vordergrund steht.

Jedoch darf die Jugendarbeit in Sport und Spiel nicht lediglich in einer normalen Freizeitgestaltung münden, sondern muss sich diese deutlich durch den Einsatz von begleitet, betreuenden pädagogischen Ansätzen von Freizeitveranstaltungen unterscheiden

3.2.2.3.1.2. Internationale Jugendarbeit

Internationale Jugendarbeit beinhaltet nichtformales und informelles Lernen außerhalb allgemeiner und beruflicher Bildung. Ziel ist eine gelingende Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen sowie die Teilhabe an der Gesellschaft.

Bei der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen soll die Freiwilligkeit und Selbstbestimmung im Vordergrund stehen. Denn durch einen hohen Grad an Freiwilligkeit und Selbstbestimmung in einem qualitativ angelegten pädagogischen Rahmen wird eine besondere Intensität der Lernerfahrungen ermöglicht.

Die Lernfelder sollen sich dabei an den Interessen junger Menschen orientieren, an ihrer Neugier und ihrem Erlebnisdrang und sind dadurch sehr vielfältig. Den Jugendlichen sollen durch die Vielfalt der Angebote und deren Ausgestaltung für jede Entwicklungsphase passende Angebote zur Verfügung gestellt werden. Die Angebote sollen partizipativ angelegt sein und das gesellschaftliche Engagement junger Menschen fördern.

Folgende Effekte sollen bei der internationalen Jugendarbeit bei den Jugendlichen eintreten:

- Junge Menschen erlernen neue Fähigkeiten, die
 - ihre Persönlichkeitsentwicklung fördern,
 - sie in ihrer Berufsfindung unterstützen und
 - zu gesellschaftlichem Engagement ermutigen.
- Junge Menschen gewinnen Wertschätzung für
 - kulturelle Vielfalt,
 - grenzüberschreitende Solidarität und Toleranz.

Hierdurch werden ihre Kompetenzen zur Teilhabe an einer heterogenen Gesellschaft erweitert.

3.2.2.3.2. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Jugendsozialarbeit befasst sich mit den jungen Menschen, die eher schwierig zu erreichen, sozial ausgegrenzt und individuell beeinträchtigt sind. In § 13 Abs. 1 SGB VIII ist das Folgende geregelt:

„Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.“

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche. Indikatoren für soziale Benachteiligung sind unter anderem:

- ein familiäres Umfeld, das für ein gelingendes Aufwachsen nicht die notwendigen Anregungen bietet und in dem angemessene Unterstützungsleistungen nicht erbracht werden können (z.B. bei schulischen oder persönlichen Problemen).
- benachteiligende Lebensbedingungen wie
 - Armut und Ausgrenzung,
 - belastende Wohnverhältnisse,
 - Wohnen in strukturschwacher Region oder in stigmatisierten Quartieren,
 - belastender oder traumatisierender Migrationshintergrund,
 - mangelnde Sprachförderung,
 - mangelhafte Wertevermittlung,
 - soziale Orientierung u.v.m.
- Benachteiligung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, aufgrund von wenig oder nicht erfolgreicher Schul- bzw. Berufslaufbahn, durch Standortbenachteiligungen und durch Faktoren wie Herkunft, Nationalität, Religion, Geschlecht und Behinderung.

Indikatoren für individuelle Beeinträchtigung sind insbesondere:

- die körperliche, psychische und geistige Gesundheit einschränkende Faktoren,
- Lernstörungen und -behinderungen,
- beeinträchtigende Erkrankungen,
- psychische Störungen,
- Verhaltensauffälligkeiten,
- Schulverweigerung etc.

Jugendsozialarbeit ist insbesondere dann zum Handeln aufgefordert, wenn mehrfache Belastungen in den genannten Bereichen einen erhöhten Förderbedarf begründen.

Es werden verschiedene Formen sozialpädagogischer Hilfen bei der Aktivierung und Stabilisierung der Jugendlichen eingesetzt ebenso wie bei der Bewältigung von Problemen etwa im Umfeld von Schule, Ausbildung und Beruf. Gleichzeitig fordert das Gesetz, dass die soziale Integration insgesamt zu fördern ist.

Zu lösende Problemkreise der Jugendsozialarbeit:

- übermäßiger Medienkonsum bei starker Nutzung sozialer Netzwerke,
- Freizeitgestaltung, die von Phantasie- und Interessenlosigkeit sowie von geringer Initiative für neue Angebote und geringer Bandbreite an Aktivitäten geprägt ist,
- im sozialen Umfeld mangelt es an positiven Vorbildern und Bezugspersonen (z.B. Freunde, Lehrer /innen, Verwandte, Ausbilder/innen),
- Isolierungstendenzen, geringe soziale Einbindung und bewusster sozialer Rückzug prägen das Sozialverhalten (Vermeidungsverhalten),
- mangelnde und unrealistische Zukunftsvorstellungen sind Ausdruck von empfundener Perspektiv- und Chancenlosigkeit (schlechte oder keine Schulabschlüsse führen i.d.R. zu schlechten beruflichen Perspektiven),
- sozial abweichendes Verhalten, Passivität und Schulverweigerung,
- lebenskritische Ereignisse und/oder traumatische Erfahrungen verbunden mit Angst und Misstrauen gegenüber Bindungen (häufig: nicht bewältigte Erlebnisse),
- massive erzieherische Defizite bei Eltern und Erziehungsberechtigten,
- Abhängigkeit von Suchtmitteln und häufige psychische Erkrankungen,
- wenig Vertrauen in die eigene Selbstwirksamkeit (Versagenserfahrungen und negative Reaktionen).

Ziele der Jugendsozialarbeit:

- Stärkung der Resilienz - und Schutzfaktoren der benachteiligten jungen Menschen,
- Anerkennung der milieueigenen Formen kultureller, sozialer und politischer Teilhabe,
- Schaffung von Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe,
- Schaffung von Chancen- , Bildungs- und Befähigungsgerechtigkeit,
- Abbau von Benachteiligung und Förderung der Handlungsbefähigung,
- Förderung der eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit als Ausdruck sozialer Integration.

Die migrationsbezogene Jugendsozialarbeit, als spezielle Form der Jugendsozialarbeit, ist auf die Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund ausgerichtet. Sie kümmert sich um die individuelle Bildungslaufbahn ebenso wie um Sprachförderangebote sowie um die Integrationskurse.

3.2.2.3.3. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz § 14 SGB VIII

In § 14 SGB VIII ist das Folgende geregelt:

- „(1) *Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.*
- (2) *Die Maßnahmen sollen*
 1. *junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und*

- Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen."

Begriff

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz umfasst Informations-, Aufklärungs-, Beratungs- und Schulungsangebote an junge Menschen, Eltern und Erziehungsberechtigte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen und Beeinträchtigungen ihres Entwicklungsprozesses.

Die abwehrende Perspektive richtet sich insbesondere auf Tatbestände wie

- gesundheitsgefährdende Stoffe (u.a. Alkohol, Tabak, Drogen),
- auf Medieninhalte (u.a. Gewaltdarstellungen, sozialetische Desorientierung, ideologische Gefährdungen),
- auf konfliktträchtiges soziales Verhalten (u.a. Gewalt, Mobbing) oder
- sonstige Verletzungen von Persönlichkeitsrechten.

Wirkungsorientiert soll erreicht werden, dass einerseits Eltern und Erziehungspersonen ihrem Schutzauftrag gegenüber jungen Menschen gerecht werden und andererseits die Kinder und Jugendlichen lernen, Einflüsse abzuwehren oder sich mit ihnen reflektiert auseinanderzusetzen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz beinhaltet insbesondere Maßnahmen der Jugendhilfe, die dazu beitragen können, frühzeitig Vernachlässigungen und Misshandlungen in Familie, sozialem Nahraum und in Institutionen der Erziehungshilfe vorzubeugen und zu unterbinden.

Rechtliche Einordnung

In § 14 SGB VIII wird der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als eigenständiger Bereich der Kinder- und Jugendhilfe charakterisiert, der in enger Verbindung zu anderen Teilbereichen - vor allem der Jugendarbeit und Familienbildung steht und diese Arbeitsfelder ergänzt. Dessen Paradigma ist der Begriff der Prävention und umfasst mithin sämtliche Maßnahmen, die darauf abzielen, Gefährdungen und Schädigungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Hierbei soll nicht repressiv vorgegangen werden, sondern durch Information und Aufklärung der gefährdeten Personen soll eine Verhaltensänderung herbeigeführt werden.

Handlungsformen

Die (präventive) Grundausrichtung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes soll nicht nur bei bereits gefährdeten jungen Menschen ansetzen (sekundäre bzw. selektive Prävention), sondern primär bei jungen Menschen. Junge Menschen sollen im Umgang mit den angebotenen Denk- und Handlungsoptionen gestärkt werden.

Dazu gehört vor allem

- die Vermittlung von technischen Kompetenzen,
- die Schaffung von Transparenz über die Angebote und die mit ihnen verbundenen Interessen sowie
- die Förderung der Bereitschaft zur Kommunikation innerhalb des erzieherischen Settings, etwa zwischen Eltern, Erzieher/innen und Lehrer/innen einerseits und den Kindern und Jugendlichen andererseits.

Je nach Alter, Entwicklungsstand und Lebenssituation junger Menschen bestehen unterschiedliche Schutzbedürfnisse, denen auch alters-, geschlechts- und sozialgruppenspezifisch entsprochen werden muss. Die Angebote und Handlungsformen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind mithin darauf abzustimmen.

Systematisch gliedern lassen sich die Angebote im Wesentlichen in folgende Bereiche:

- unmittelbare pädagogische Angebote,
- Informations- und Beratungsangebote,
- Fortbildungsangebote,
- Kooperations- und Vernetzungsaktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Ideeller Bereich

4.1. Vorbemerkungen und Erläuterungen zur Situation der Titus Dittmann Stiftung im Kalenderjahr 2013

Aufgrund der angespannten Situation der Titus Dittmann Stiftung in Bezug auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Münster Innenstadt, konnten im Jahr 2013 nur eingeschränkt Spenden generiert werden. Mit den vorhandenen Mitteln konnten daher lediglich kleinere Projekte umgesetzt und Vorbereitungshandlungen für zukünftige Projekte vorgenommen werden.

Unabhängig von den wenigen zur Verfügung stehenden Mitteln, waren jedoch sämtliche Tätigkeiten der Geschäftsführung immer auf die Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke gerichtet. Diese Ausrichtung der Handlungen auf die Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten, wie bspw. den Aufbau einer Organisation oder das Einsammeln von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke (Stephan Schauhoff. Handbuch der Gemeinnützigkeit. § 8 Rn. 2.; BFH. Urteil vom 23.07.2003. Az: I R 29/02.)

Zusätzlich ist es irrelevant ob tatsächlich eine Förderung des gemeinnützigen Zwecks erreicht werden konnte. Mithin ist der Erfolg der Tätigkeit völlig unerheblich. Vielmehr genügt es, wenn die Maßnahmen die zur Zweckerfüllung ergriffen wurden, dazu dienen, den gemeinnützigen Zweck zu fördern. (Stephan Schauhoff. Handbuch der Gemeinnützigkeit. § 8 Rn. 2.; BFH. Urteil vom 11.12.1994. Az: I R 104/75.). Vor diesem Hintergrund werden ggf. dieser und auch zukünftige Tätigkeitsberichte auch Projektplanungen enthalten, bei denen später entschieden wurde, dass das Projekt aus verschiedenen Gründen nicht umgesetzt werden soll.

Im Folgenden werden die im Kalenderjahr 2013 durch die Titus Dittmann Stiftung durchgeführten Projekte vorgestellt und die Verwirklichung des Satzungszwecks unter Berücksichtigung der Abgabenordnung und des SGB VIII erläutert:

4.2. Albanien

Projekt Titel: Albanien
Projektmaßnahme: Skateboard-Workshop für Kinder und Jugendliche

Durchführungszeitraum: 11. – 13. August 2013
Durchführungsort: Prrenjas, Albanien

Partnerorganisationen und Akteure:

- Titus Dittmann Stiftung
Scheibenstraße 121
48153 Münster

Aufgabe:

- Kostenlose Bereitstellung von Skateboards und Schutzausrüstung
- Kostenlose Durchführung von Skateboardworkshops

- Bereitstellung von Skateboardtrainern
- Schulung des Freiwilligen vor Ort, um ihm Methoden zu vermitteln wie die Arbeit mit dem Skateboard einen positiven Effekt auf Kinder und Jugendliche haben kann, gleichsam Vermittlung von Fähigkeiten im Umgang mit Jugendlichen.

Akteure:

- Torben Oberhellmann (Vorstand) –
 - Projektverantwortung
 - Workshopleitung
- Skateboardtrainer und Betreuer:
 - Jason Steelman

Zielgruppe: Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 20 Jahren, primär Kinder und Jugendliche der Schule in Prrrenjas

Teilnehmerzahl: zwischen 20 und 30

Ansiedlung des Projektes im Bereich der Jugendhilfe:

- Jugendsozialarbeit zur Überwindung sozialer Beeinträchtigungen, konkret Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus strukturschwachen Regionen bzw. aus Krisengebieten.
- Jugendarbeit mit dem Schwerpunkt Sport und Spiel.
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Internationale Jugendarbeit

Satzungszwecke, die durch das Projekt erfüllt werden sollen:

- Kostenfreie Überlassung von Skateboards [...],
- Durchführung [...] von kostenlosem Skateboardunterricht,
- Durchführung [...] von kostenlosen Workshops [...],
- [...] Durchführung sonstiger Maßnahmen die geeignet sind, Jugendliche zu stützen, ihre individuelle und soziale Entwicklung zu fördern, Hoffnung zu bringen, ihnen eine Lebens- und Orientierungshilfe zu geben sowie ihnen neue Sichtweisen zu eröffnen und Gleichberechtigung zu fördern,

durchgeführte pädagogische Maßnahmen im Rahmen des Projektes:

- Durchführung von Skateboardworkshops:
 - 11.08.2013 von 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr mit 20 Teilnehmern zwischen 8 und 18 Jahren in einer Seitenstraße
 - 12.08.2013 von 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr mit 30 Teilnehmern zwischen 8 und 18 Jahren in einer Seitenstraße
 - 13.08.2013 von 19.00 Uhr bis 21.30 Uhr mit 20 Teilnehmern zwischen 8 und 20 Jahren in einer Seitenstraße
- Durchführung von Spielen mit und ohne Skateboard,
- Schulung des Freiwilligen vor Ort
 - 11.08.2013 von 21.30 Uhr bis 2.00 Uhr sowie 12.08.2013 bis 19.00 Uhr
 - Weitergehende Schulung wie das Werkzeug „Skateboard“ eingesetzt werden kann, damit dieses positive Effekte auf Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung haben kann
 - Aufzeigen der Möglichkeiten des Skateboards in der Arbeit mit Jugendlichen, insbesondere mit welchen Mitteln welche positiven Effekte bei den Kindern und Jugendlichen erzielt werden können
 - Gründung eines Skateboard Clubs
 - Besprechung der Schritte, um die Skateboard Workshops an den Englischunterricht in Form eines Belohnungssystems zu koppeln.

Konkrete Wirkungsziele des Projektes

Die folgenden Wirkungsziele sollen bei den Kindern und Jugendlichen durch das Projekt erreicht werden:

- Ausweitung des Sportangebots für Kinder und Jugendliche,
- Förderung der bio-, psycho-, sozialen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen,
- Förderung der motorischen Fähigkeiten,
- Steigerung der Lernbereitschaft, Leistungsbereitschaft und Willensstärke,
- Förderung des Körperbewusstseins,
- Aufzeigen von Alternativen zu kriminellen Handlungen und Gewalt,
- Förderung der individuellen und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
- Förderung der Resilienz,
- Überwindung von persönlichen Grenzen,
- Hoffnung geben, durch positive Erfahrungen/Spaß,
- Förderung der Kreativität,
- Perspektive geben, indem Kindern und Jugendlichen (trotz ihrer individuellen oder sozialen Beeinträchtigung, bspw. aufgrund von Armut, Leben in strukturschwachen Regionen, Krisenregionen, Kriegsgebieten) Möglichkeiten aufgezeigt werden am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und einer sportlichen und auch kreativen Freizeitbetätigung nachgehen können,
- Übertragung der positiven Erfahrungen auf andere Lebensbereiche,
- Lebens- und Orientierungshilfe geben,
- Eröffnung neuer Sichtweisen,
- Förderung der Gleichberechtigung,
- Stärkung/Entwicklung der Persönlichkeit,
- Verbesserung der Selbstwahrnehmung,
- Aufwertung des Selbstwertgefühls u.a. durch die Anerkennung durch Erwachsene und Gleichaltrige,
- Stärkung des Selbstvertrauens in die eigene Leistungsfähigkeit,
- Stärkung des Vertrauens in Andere,
- Stärkung des Selbstbewusstseins,
- Stärkung der Selbstbestimmtheit,
- Vermittlung von Respekt vor sich selbst und der Leistung anderer,
- Indem die Angebote der Stiftung grundsätzlich inklusiv sein sollen und somit offen für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne soziale Benachteiligung sind, findet ein Austausch zwischen diesen Kindern und Jugendlichen der unterschiedlichen Gruppen statt.
- Einübung des sozialen Umgangs von Kindern und Jugendlichen untereinander sowie mit Erwachsenen, insbesondere Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit,
- Vermittlung sozialer Kompetenzen wie bspw.
 - Verbesserung der Problemlösungsfähigkeiten,
 - Verbesserung der Kooperationsfähigkeit,
 - Vermittlung von Verantwortungsbewusstsein,
 - Vermittlung von Toleranz gegenüber Mitmenschen,
 - Hilfsbereitschaft gegenüber Mitmenschen,
 - Vermittlung von gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement sowie
 - Förderung des Gemeinschaftsbewusstseins,
- Vermittlung von Demokratieverständnis.

Dem Freiwilligen vor Ort sollten durch das Projekt u.a.

- Soziale Kompetenzen vermittelt werden wie bspw.
 - Verbesserung der Problemlösungsfähigkeiten,

- Vermittlung von Verantwortungsbewusstsein,
- Vermittlung von gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement sowie
- Förderung des Gemeinschaftsbewusstseins,
- Zukunftsperspektiven aufgezeigt werden,
- Vermittelt werden wie mit Hilfe des Skateboards auch mit wenigen zur Verfügung stehenden Mitteln positive Effekte bei Kindern und Jugendlichen erzielt werden können.
- die Herangehensweise an ein solches Projekt sowie an die Arbeit mit Jugendlichen vermittelt werden.

Impressionen



4.3.

Tansania

Projekt Titel:

Tansania

Projektmaßnahme:

Bau eines Skateparks zur Durchführung von regelmäßigen Skateboard-Workshops für Kinder und Jugendliche

Durchführungszeitraum:

ab 2010
Planung und Bau des Skateparks in 2011
Offizielle Eröffnung des Skateparks im Februar 2012
Ab Februar 2012 Beginn der regelmäßigen Workshops

Durchführungsort:

Tansania, Dodoma

Partnerorganisationen und Akteure:

- Titus Dittmann Stiftung
Scheibenstraße 121
48153 Münster

Aufgaben im Projektzeitraum:

- Gemeinsame Projektplanung mit Don Bosco
- Bereitstellung der finanziellen Mittel zum Bau des Skateparks
- Lieferung der Planungsunterlagen für den Bau des Skateparks
- Überwachung des Baus des Skateparks
- Unterstützung beim Bau des Skateparks
- Kostenlose Bereitstellung von Skateboards und Schutzausrüstung
- Kostenlose Durchführung von Skateboardworkshops
- Bereitstellung von Skateboardtrainern

Aufgaben im Berichtsjahr 2013

Aufgrund der Problematik der fehlenden Gemeinnützigkeit der Titus Dittmann Stiftung in 2013 und der damit einhergehenden fehlenden Spendeneinnahmen, musste die Titus Dittmann Stiftung das Projekt frühzeitig zur Weiterbetreuung an eine andere Organisation übergeben und dieses Projekt vorzeitig, jedoch geordnet, in die Nachhaltigkeit entlassen. Um weiterhin sicherzustellen, dass das Projekt, auch nach dem Rückzug der Titus Dittmann Stiftung, im Sinne der Stiftung weiter geführt wird, hat in 2013 ein Aktivist - Tobias Andreae Jäckering - vor Ort die Umsetzung des Projektes im Sinne der Stiftung kontrolliert.

Akteure:

- Torben Oberhellmann (Vorstand) –
 - Projektverantwortung
- Tobias Andreae Jäckering
 - Überprüfung des Skateparks
 - Organisation der Behebung von Schäden an dem Skateparks
 - Überprüfung der ordnungsgemäßen Weiterführung der regelmäßigen Workshops im Sinne der Titus Dittmann Stiftung
- Don Bosco

Aufgaben im Projektzeitraum

- Gemeinsame Projektplanung mit der Titus Dittmann Stiftung
- Bereitstellung der finanziellen Mittel zum Bau des Skateparks
- Bereitstellung eines Grundstücks zum Bau des Skateparks

- skate-aid e.V.
Ruhrtalstraße 151
45239 Essen

Akteure:

- Max Henninger
 - Projektverantwortung beim skate-aid e.V.

Aufgaben im Projektzeitraum – ab Projektübernahme im Jahr 2012

- Gemeinsame Projektplanung mit DonBosco
- Kostenlose Bereitstellung von Skateboards und Schutzausrüstung
- Kostenlose Durchführung von Skateboardworkshops
- Bereitstellung von Skateboardtrainern

Zielgruppe:

Junge Menschen aus dem anliegenden Slumgebiet
Schüler und Auszubildende aus dem Salesians
Institute

Teilnehmerzahl:

die Teilnehmerzahlen wurden durch die Titus Dittmann
Stiftung in 2013 nicht mehr erhoben, da das Projekt
bereits in die Nachhaltigkeit entlassen wurde und sich
die Tätigkeit der Titus Dittmann Stiftung in der
Kontrolle der Fortführung des Projektes im Sinne der
Titus Dittmann Stiftung erschöpfte

Ansiedlung des Projektes im Bereich der Jugendhilfe:

- Jugendsozialarbeit zur Überwindung sozialer Beeinträchtigungen, konkret Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus strukturschwachen Regionen bzw. aus Krisengebieten.
- Jugendarbeit mit dem Schwerpunkt Sport und Spiel.
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Internationale Jugendarbeit

Satzungszwecke, die durch das Projekt erfüllt werden sollen:

- Förderung des Aufbaus und der Unterhaltung von Skateboardparks, mit kostenfreiem Zugang sowie einer pädagogischen Betreuung und strukturierten Freizeitgestaltung für Jugendliche und Kinder unabhängig von deren Alter, Religion, Hautfarbe, sozialer Schicht und Geschlecht
- Kostenfreie Überlassung von Skateboards [...],
- Durchführung [...] von kostenlosem Skateboardunterricht,
- Durchführung [...] von kostenlosen Workshops [...],
- [...] Durchführung sonstiger Maßnahmen die geeignet sind, Jugendliche zu stützen, ihre individuelle und soziale Entwicklung zu fördern, Hoffnung zu bringen, ihnen eine Lebens- und Orientierungshilfe zu geben sowie ihnen neue Sichtweisen zu eröffnen und Gleichberechtigung zu fördern,

durchgeführte pädagogische Maßnahmen im Rahmen des Projektes:

- In 2013 wurden lediglich Kontrollmaßnahmen durchgeführt und nachgesteuert, um die Fortführung des Projektes im Sinne der Titus Dittmann Stiftung sicher zu stellen. Die praktische Umsetzung des Projektes hat durch die Titus Dittmann Stiftung im Jahr 2011 und 2012 stattgefunden.

Konkrete Wirkungsziele des Projektes

Die folgenden Wirkungsziele sollen bei den Kindern und Jugendlichen durch das Projekt erreicht werden:

- Ausweitung des Sportangebots für Kinder und Jugendliche,

- Förderung der bio-, psycho-, sozialen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen,
- Förderung der motorischen Fähigkeiten,
- Steigerung der Lernbereitschaft, Leistungsbereitschaft und Willensstärke,
- Förderung des Körperbewusstseins,
- Aufzeigen von Alternativen zu kriminellen Handlungen und Gewalt,
- Förderung der individuellen und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
- Förderung der Resilienz,
- Überwindung von persönlichen Grenzen,
- Hoffnung geben, durch positive Erfahrungen/Spaß,
- Förderung der Kreativität,
- Perspektive geben, indem Kindern und Jugendlichen (trotz ihrer sozialen Beeinträchtigung, aufgrund von Armut, Leben in strukturschwachen Regionen, Krisenregionen, Kriegsgebieten) Möglichkeiten aufgezeigt werden am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und einer sportlichen und auch kreativen Freizeitbetätigung nachgehen können,
- Übertragung der positiven Erfahrungen auf andere Lebensbereiche,
- Lebens- und Orientierungshilfe geben,
- Eröffnung neuer Sichtweisen,
- Förderung der Gleichberechtigung,
- Stärkung/Entwicklung der Persönlichkeit,
- Verbesserung der Selbstwahrnehmung,
- Aufwertung des Selbstwertgefühls u.a. durch die Anerkennung durch Erwachsene und Gleichaltrige,
- Stärkung des Selbstvertrauens in die eigene Leistungsfähigkeit,
- Stärkung des Vertrauens in Andere,
- Stärkung des Selbstbewusstseins,
- Stärkung der Selbstbestimmtheit,
- Vermittlung von Respekt vor sich selbst und der Leistung anderer,
- Indem die Angebote der Stiftung grundsätzlich inklusiv sein sollen und somit offen für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne soziale Benachteiligung sind, findet ein Austausch zwischen diesen Kindern und Jugendlichen der unterschiedlichen Gruppen statt.
- Einübung des sozialen Umgangs von Kindern und Jugendlichen untereinander sowie mit Erwachsenen, insbesondere Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit,
- Vermittlung sozialer Kompetenzen wie bspw.
 - Verbesserung der Problemlösungsfähigkeiten,
 - Verbesserung der Kooperationsfähigkeit,
 - Vermittlung von Verantwortungsbewusstsein,
 - Vermittlung von Toleranz gegenüber Mitmenschen,
 - Hilfsbereitschaft gegenüber Mitmenschen,
 - Vermittlung von gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement sowie
 - Förderung des Gemeinschaftsbewusstseins,
- Vermittlung von Demokratieverständnis.

Impressionen



5. Vermögensverwaltung **5.1. Entwicklung der Marke skate-aid**

Im März 2009 wurde der Begriff skate-aid erstmals verwendet.

Es wurden insbesondere diverse Domains unter der Bezeichnung skate-aid gesichert. Hierbei handelte es sich zunächst um skate-aid.de, skateaid.de, skate-aid.org sowie skateaid.org.

Die Markenmeldung für die Marke skate-aid in Deutschland wurde vorbereitet. Am 28.04.2009 wurde die Marke durch Titus Dittmann im deutschen Markenregister angemeldet. Am 26.10.2009 wurde die Marke ins deutsche Markenregister unter der Registernummer 302009025402 eingetragen. Als Marke wurde die folgende Grafik eingetragen:

Mitte 2009 wurden durch die titus GmbH die ersten skate-aid T-Shirts produziert, um die Marke erstmals in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Das damalige Logo enthielt zusätzlich das Titus Logo, wie nachfolgend dargestellt.

Die Produktion erfolgte durch die Firma Art Worx Merchandising in Hamm. Ab 2010 wurde das T-Shirt-Design geändert. Das Titus Logo wurde aus der Grafik entfernt. Es wurde das folgende Logo verwendet:

Die Produktion der T-Shirts wurde durch die 24/7 Distribution GmbH in Auftrag gegeben. Der Verkauf der T-Shirts erfolgte durch die 24/7 Distribution GmbH an gewerbliche Wiederverkäufer. Entsprechend des Versprechens an

Firma/Marke	Produkt	Status
TSG International AG	Helm	Bis zum 31.05.2013 fortgeführt
Reloop	Kopfhörer	Aufrechterhaltung in 2013
Volcom	T-Shirt	Aufrechterhaltung in 2013

Folgende Lizenzverträge wurden in 2013 neu abgeschlossen:

Firma/Marke	Produkt	Status
Weicon	Flüssige Schneekette	Abschluss am 01.06.2013
Dirk Lenze / Lecker Dose	Energydrink	Abschluss am 01.01.2013
Reell	Jeans	Abschluss am 01.07.2013
titus GmbH	Skateboarddeck	Abschluss am 01.03.2013

5.3. Abschluss Kooperationsverträge skate-aid

Mit dem skate-aid e.V. in Essen wurde am 04.04.2013 ein Kooperationsvertrag über die Zurverfügungstellung der Marke skate-aid einschließlich des Artworks, sowie der Domains unter der Bezeichnung skate-aid abgeschlossen.

6. Abschließende Bewertung

Die Titus Dittmann Stiftung hat im Berichtsjahr aufgrund der Situation mit den Steuerbehörden nur eingeschränkt agiert und den Satzungszweck in ausgewählten, kleinen Projekten verwirklicht. Dennoch konnte sie auch mit diesem Tun, ihren Stiftungszweck insbesondere durch die aktive Jugendhilfe erfüllen. Die Erfahrung aus den umgesetzten Projekten ist, dass das Skateboard als geeignetes Mittel in der Jugendarbeit eingesetzt werden kann, insbesondere wenn es zur Integrationsarbeit bei besonderen Zielgruppen eingesetzt wird. Es bleibt zu hoffen, dass in den kommenden Geschäftsjahren eine Klärung aller Gemeinnützigkeitsfragen mit den Behörden erreicht wird und die Stiftungsarbeit wieder voll aufgenommen werden kann.